



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 39](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.11.2001
Seite: 796

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für Bewerberinnen und Bewerber
der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
mit einem abgeschlossenen Studium
der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften**

Vom 15. November 2001

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ([GV. NRW. S. 234](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 ([GV. NRW. S. 746](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften (VAP höh allg VD) vom 6. Mai 1995 ([GV. NRW. S. 502](#)) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„im 1. Großen Zwischenlehrgang 1 Monat“

Bei Nummer 4 werden nach dem Wort „Speyer“ folgende Worte eingefügt:

„, bei einer obersten Landesbehörde“

Bei Nummer 5 werden nach dem Wort „Unternehmen“ folgende Worte eingefügt:

„, bei Landesbetrieben“

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„im 2. Großen Zwischenlehrgang 5 Wochen“

In Nummer 8 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 5“ ersetzt.

3. In § 9 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5 oder 7“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2, 5 oder 7“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

GV. NRW. 2001 S. 796